669

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 2023		
Tag	Inhalt	Seite	
16.09.23	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	670	
18.09.23	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einigungsstellen	671	

Hinweis auf die elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab 1. Januar 2024

Nach § 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes (HVerkG) vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473) wird die Papierausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen ab dem 1. Januar 2024 durch eine elektronische Fassung abgelöst. Diese amtliche elektronische Fassung steht ab diesem Zeitpunkt jederzeit kostenlos auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zur Verfügung. Ab dem 15. Dezember 2023 besteht die Möglichkeit, sich über die vorgenannte Internetseite für einen kostenlosen Newsletter anzumelden, der automatisch über jede neue Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen informiert.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen* Vom 16. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In Nr. 7133 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBI. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBI. S. 584), wird in Spalte 4 die Angabe "20,19" durch "20,90" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2023

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Rhein Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Minister der Finanzen Boddenberg

^{*)} Ändert FFN 305-69

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einigungsstellen*) Vom 18. September 2023

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBI. I S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Einigungsstellen vom 13. Februar 1959 (GVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2017 (GVBI. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Satz 1 bis 4" durch "und 2 in Verbindung mit Anlage 1" und die Angabe "11. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2222)" durch "25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154)" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 2023

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Rhein

Al-Wazir